

16.04.02**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - Fz - In**zu **Punkt ...** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung**A.****Der federführende Rechtsausschuss (R) und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat,zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:**In 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt**Ziffern
1 und 2
schließen
sich ausDer Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab und verweist auf den <Gesetzesantrag des Landes Hessen in BR-Drs. 281/02 einschließlich der dazu empfohlenen Änderungen>¹.**Ausgeliefert am****16. APR. 2002**¹ Ist im Falle der Annahme der hessischen Initiative in BR-Drs. 281/02 redaktionell anzupassen.

R 2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Ziffern
1 und 2
schließen
sich aus

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind die Wörter "Vorbehalt der" durch das Wort "Nachträgliche" zu ersetzen.

bb) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

"§ 66a

Nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob der Täter zum Zeitpunkt der Urteilsfindung nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich für die Allgemeinheit ist, und sind die sonstigen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 gegeben, so behält das Gericht im Urteil die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung vor.

(2) Ergibt sich während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe, dass der Täter nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich für die Allgemeinheit ist, so kann das Gericht im Falle eines Vorbehaltes nach Absatz 1 nachträglich die Sicherungsverwahrung anordnen.

(3) Das Gericht trifft eine erste Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung spätestens, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe verbüßt sind. Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung bis zum Ende der Strafverbüßung vorbehalten. In diesem Fall ergeht eine abschließende Entscheidung spätestens im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug."

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Nummern 1 bis 3 sind durch folgende Nummern 1 und 2 zu ersetzen:

'1. In § 260 Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort "ausgesetzt" die Wörter ", die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten" eingefügt.

2. In § 267 Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, ihre Anordnung vorbehalten oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet oder nicht vorbehalten worden ist." '

bb) In Nummer 4 § 268d ist nach den Wörtern "Gegenstand der weiteren" das Wort "diesbezüglichen" einzufügen.

cc) Die Nummern 5 bis 7 sind durch folgende Nummern 5 und 6 zu ersetzen:

'5. Nach § 456a wird folgender § 456b eingefügt:

"§ 456b

(1) Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches trifft das Gericht durch Beschluss.

(2) Vor der Entscheidung sind der Verurteilte, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt mündlich zu hören.

(3) Das Gericht holt vor der Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, es sei denn, dass auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit der Entlassung des Verurteilten entgegenstehen; der Gutachter soll im Rahmen des Strafvollzuges nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein. Der Sachverständige ist mündlich zu hören. Der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft sind von dem Termin zu benachrichtigen. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben. Dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren einen Verteidiger.

(4) Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar."

6. In § 462a Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe "454a" die Angabe ", 456b" eingefügt.'

- c) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 78b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Sicherungsverwahrung" die Wörter "oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung" eingefügt.'

- d) In Artikel 4 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

1. In § 4 Nr. 2 werden nach dem Wort "angeordnet" die Wörter "oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung einer weiteren gerichtlichen Entscheidung vorbehalten" eingefügt.

2. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ordnet das Gericht die Sicherungsverwahrung nachträglich an, so ist die Entscheidung in das Register einzutragen. Entscheidet das Gericht nachträglich, dass eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht stattfindet, so wird die Eintragung über den Vorbehalt der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung aus dem Register entfernt." '

- e) Artikel 5 und 6 sind zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch geregelt werden soll. Der Schutz der Bevölkerung vor besonders gefährlichen Straftätern gebietet ein unverzügliches Tätigwerden des Bundesgesetzgebers. Der hierbei von der Bundesregierung gewählte Weg der Einführung eines Vorbehaltes zur Anordnung der Sicherungsverwahrung bietet einen grundsätzlich sinnvollen und verfassungsgemäßen Lösungsansatz für die im Strafrecht bestehende Lücke.

Zu der konkreten Ausgestaltung des Gesetzentwurfs ergeben sich jedoch in verschiedener Hinsicht Bedenken.

Es ist zunächst nicht ersichtlich, warum der Entwurf die Möglichkeit des Vorbehaltes und der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung allein unter den formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB zulassen will. Wenn die Entwurfsbegründung auf einen nur insoweit bestehenden erhöhten Sicherheitsbedarf abstellt, so vermag dies nicht zu überzeugen. Die Vorbehaltslösung zielt gerade nicht auf die materielle

Rechtfertigung der Freiheitsentziehung, sondern allein auf eine Verschiebung des letztmöglichen Zeitpunktes der tatsächlichen Feststellungen. Ein Zusammenhang mit dem Deliktskatalog des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB besteht insoweit nicht. Wird einerseits das Bedürfnis für eine Eröffnung von Entscheidungsmöglichkeiten nach dem Strafurteil gesehen, andererseits aber - etwa unter Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - eine nachträgliche Anordnung der Maßregel nur in bestimmten Konstellationen des § 66 StGB zugelassen, so wird damit schon im geltenden Recht die Legitimation der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung in den übrigen Fallgestaltungen - hier des § 66 Abs. 1 und 2 StGB - in Zweifel gezogen. Dafür aber besteht keine Veranlassung.

Auch das zweite Argument, in den Fällen des § 66 Abs. 3 StGB umfasse die Erkenntnisgrundlage für das Gericht den geringsten aller in § 66 StGB genannten Zeiträume, vermag die vorgesehenen Einschränkungen nicht zu rechtfertigen. Es mag zwar zutreffen, dass eine Feststellung von Wiederholungsgefahr und Hangtätereigenschaft mit der Anzahl der vorbelastenden Taten eindeutiger und zuverlässiger getroffen werden kann. Aber auch bei einer Mehrzahl von begangenen Straftaten bleibt die Möglichkeit des Zweifels an den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB und damit das Bedürfnis, dem Schutz der Allgemeinheit durch einen Vorbehalt im Urteil Rechnung tragen zu können.

Der im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Zeitpunkt für die nachträgliche Entscheidung - sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests zur Bewährung möglich ist - vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Da das Gericht für den Zeitpunkt der Zweidrittel-Verbüßung regelmäßig ohnehin ein Sachverständigengutachten einholt, bietet es sich vielmehr an, eine erstmalige Prüfung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung zeitgleich mit der Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB vorzunehmen. Die Erwägungen zur Frage einer Reststrafenaussetzung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den auch zur Entscheidung über die nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorzunehmenden Bewertungen.

Mit den im Entwurf der Bundesregierung gewählten Verfahrensvorgaben wird zudem der Zeitraum, in dem noch verwertbare Erkenntnisse gesammelt werden können, unnötig verkürzt. Auch sieht der Entwurf keine Möglichkeit für das Gericht vor, sich die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung auch weiterhin bis zum Strafende vorzubehalten.

[Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist es, den Gesetzesantrag Hessens in BR-Drs. 281/02 nach Maßgabe der vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen zum Gegenstand der Stellungnahme zum Regierungsentwurf zu machen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Gesetzesantrag in BR-Drs. 281/02 und die dazu vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen verwiesen.]²

² Ist an die Beschlussfassung zur hessischen Initiative in BR-Drs. 281/02 redaktionell anzupassen.

B.

3. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.